

Antragsleitfaden für die Programm- und Cluster-Akkreditierung



<u>Gliederung</u>	
A Grundsätze zum Qualitätsverständnis	2
B Verfahrensablauf	4
C Schematische Übersicht zum Verfahrensablauf	6
D Vorbemerkung zur Antragserstellung	7
E Antragsleitfaden	9

A Grundsätze zum Qualitätsverständnis

Die Ständige Akkreditierungskommission (SAK) hat in ihrer 29. Sitzung am 5. Dezember 2006 den folgenden Grundsatzbeschluss zu ihrem Qualitätsverständnis gefasst. Dieser Beschluss ist Grundlage für den Prüfungsansatz bei den Akkreditierungsverfahren, die von der ZEvA betreut werden:

Studiengangsbezogenes Qualitätsverständnis

Die ZEvA hat sich 1995 aus Anlass ihrer Gründung intensiv mit der Aufgabenstellung in der Qualitätssicherung von Lehre und Studium befasst und sich hierbei ausführlich mit dem Begriff der Qualität auseinandergesetzt. In ihrem Verständnis ist Qualität von Lehre und Studium ein Begriff, der in wenigstens drei Dimensionen entfaltet werden muss: als

- Input-Qualität
- Prozessqualität und
- Output-, Ziel- oder Ergebnis-Qualität.

Während die Output-Qualität in der schlüssigen Begründung der Qualifikationsziele besteht, zeigen sich Input- und Prozessqualität im Grad der Eignung der verfügbaren Ressourcen und der Gestaltung des Lehr-Lern-Prozesses für die Erreichung der Qualifikationsziele.

Die Beschreibung der Qualifikationsziele orientiert sich an den Kompetenzanforderungen der künftigen Berufspraxis, am angestrebten Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und an der Befähigung der Studierenden zur aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im demokratischen Gemeinwesen. Bei der Beschreibung der zu vermittelnden Kompetenzen und der mit den Abschlussgraden verbundenen Qualifikationsniveaus wird explizit auf die *Dublin Descriptors* und den Nationalen oder Europäischen Qualifikationsrahmen Bezug genommen.

Die Input-Qualität findet ihren Ausdruck im Grad der Eignung der sächlichen und personellen Grundlagen des Qualifikationsprozesses für die Verwirklichung der Qualifikationsziele, während die Prozessqualität sich in der Konsistenz, Kohärenz, Effizienz und Effektivität der Konzeption, Organisation und Durchführung des Studiengangs niederschlägt.

In Anlehnung an die Diskussion zu Beginn der neunziger Jahre sowohl in der Hochschulrektorenkonferenz als auch im Wissenschaftsrat hat sich die ZEvA an den folgenden Ausprägungen des Qualitätsbegriffs orientiert und sie an die später von der Kultusministerkonferenz definierten (Mindest-)Standards angepasst:

1. Eine auf das Ausbildungsprofil der Absolventen eines Studiengangs bezogene Qualität, die deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen beschreibt und als Ergebnis der Ausbildung bewertet. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der implizit oder explizit von der Hochschule formulierten Zielvorstellungen, Standards oder Normen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Referenzrahmen.
2. Eine Qualität, die auf den Qualifizierungsprozess zwischen Beginn und Abschluss des Studiums bezogen ist und den Zuwachs an Bildung, Kompetenz, Wissen und Können und die Entwicklung der Persönlichkeit in den Vordergrund stellt.
3. Eine aus der Kohärenz und Konsistenz des Ausbildungsprozesses resultierende Qualität, die die Organisation des Lehr- und Studienbetriebs sowie dessen Schlüssigkeit und Effektivität im Hinblick auf die gesetzten und angestrebten Bildungs- und Ausbildungsziele beurteilt.
4. Eine Qualität, die auf der Erfüllung von Erwartungen und Ansprüchen beruht, die an eine wissenschaftlich fundierte Hochschulbildung herangetragen werden. Dabei können die Qualitätserwartungen von verschiedenen Interessenlagen geprägt sein und in unterschiedlichem Ausmaß berücksichtigt werden.
5. Eine an Effizienzgesichtspunkten orientierte Qualität, die auf einem günstigen Verhältnis zwischen eingesetzten Mitteln und erzielttem Ergebnis beruht.

Grundlagen des Prüfungsansatzes

Für den Prüfungsansatz der ZEvA gilt, dass es Aufgabe der Hochschule ist, ihr Qualitätsverständnis vor dem Hintergrund der Akkreditierungsanforderungen zu definieren. Dabei wird erwartet, dass die für die Durchführung der Studiengänge verantwortlichen Fachbereiche die der jeweiligen Disziplin und Fachkultur inhärenten Standards spezifizieren und begründen und sie damit einer Begutachtung zugänglich machen. Das schließt eine von außerhalb des Fachbereichs oder der Hochschule verbindlich vorgegebene Norm aus. Insofern ist es nicht Aufgabe der ZEvA, Qualitätsstandards zu setzen, sondern sie zu überprüfen. Die ZEvA führt in diesem Sinne Akkreditierungsverfahren Fächer und Hochschularten übergreifend durch.

Verständnis der Agentur von ihrer Aufgabe

Aufgabe der ZEvA ist es, den Prozess der Begutachtung auf der Basis der formalen Vorgaben und Verfahrensstandards zu organisieren und sich hierbei auf das für das deutsche Akkreditierungssystem geltende Gutachterprinzip zu stützen. Die Begutachtungsverfahren münden in gutachtlichen Empfehlungen zur Akkreditierung und werden durch einen Beschluss der Ständigen Akkreditierungskommission abgeschlossen. Die Zusammensetzung der SAK gewährleistet die erforderliche fachliche und überfachliche Expertise sowie eine sachgerechte Weiterentwicklung der Verfahrensstandards. Aus dem beschriebenen Qualitätsverständnis folgt, dass Fachvertreter, Vertreter der Berufspraxis und Studierende am Akkreditierungsverfahren zu beteiligen sind. Das Verfahren beachtet darüber hinaus den Verfassungsgrundsatz der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre und trägt zugleich zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Bologna-Prozesses bei.

Verfahrensgestaltung

In der Verfahrensgestaltung unterscheidet die ZEvA Einzelakkreditierungen von Clusterakkreditierungen. Unter Einzelakkreditierungen versteht sie Verfahren, die i.d.R. einen einzelnen Studiengang oder konsekutive Studienprogramme, bestehend aus einem Bachelor- und einem Masterstudiengang, zum Gegenstand haben. Sie folgen dem hierzu von der ZEvA publizierten Ablauf.

Für die Clusterakkreditierungen hat die ZEvA eine besondere Verfahrensgestaltung beschlossen. Auch in Clusterverfahren sind einzelne Studiengänge Gegenstand der Bewertung; sie werden jedoch im Begutachtungsverfahren zu geeigneten Fächergruppen zusammengefasst. Das Verfahren der Clusterakkreditierung kann zweistufig angelegt. Es beginnt dann mit einer Systembewertung, die strukturelle Gemeinsamkeiten der zu akkreditierenden Studiengänge auf ihre Übereinstimmung mit einschlägigen Vorgaben überprüft. Die Ergebnisse der Systembewertung sind bei der folgenden Begutachtung des Studiengangsclusters zu berücksichtigen.

B Verfahrensablauf

1. Beratung und Antragstellung

Im Vorfeld der Akkreditierung berät die ZEvA die antragstellende Hochschule in einem Beratungsgespräch und/oder telefonisch zur Durchführung des Verfahrens, der Zusammenfassung der Studiengänge in Cluster und der Terminplanung. Nach Verfahrenseröffnung bietet die ZEvA den Hochschulen neben der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen auf Wunsch auch den Service einer intensiven Vorprüfung. Die Unterlagen werden in diesem Fall durch den betreuenden Referenten auf die Einhaltung der formalen Standards der ZEvA und auf mögliche Verstöße gegen die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates geprüft. Die inhaltliche Beurteilung des Studienprogramms ist Aufgabe der Gutachter.

2. Peer Review mit Vor-Ort-Begutachtung

Für die Begutachtung stellt die ZEvA eine Gutachtergruppe zusammen, die sich aus renommierten Hochschullehrern des Fachs, der beruflichen Praxis und der Studierendenschaft zusammensetzt. Diese Gutachtergruppe bekommt die Dokumentation der Studiengänge zur Prüfung übersandt und wird zu einer Vor-Ort-Begutachtung am Hochschulstandort eingeladen. Die Benennung der Gutachtergruppe erfolgt in Abstimmung zwischen der Ständigen Akkreditierungskommission (SAK) und dem Stiftungsvorstand der ZEvA. Während der Vor-Ort-Begutachtung, die von einem Referenten der ZEvA begleitet wird, bekommen die Gutachter Gelegenheit, mit Vertretern der Hochschulleitung, der Fakultätsleitung, den Programmverantwortlichen und Lehrenden des Studiengangs sowie mit Studierenden über die Antragsunterlagen zu diskutieren. Vor Ort werden die beteiligten Institute besichtigt.

3. Entscheidung der Ständigen Akkreditierungskommission

Nach der Vor-Ort-Begutachtung wird von der Gutachtergruppe ein Bewertungsbericht erstellt, der der Hochschule (ohne das abschließende Votum) zur sachlichen Korrektur und zur Stellungnahme übermittelt wird. Auf der Basis des Berichts und der Stellungnahme entscheidet die SAK über die Akkreditierung. Maßgebend für die Beschlüsse sind die Vorgaben des Akkreditierungsrates. Die SAK fasst nach eingehender Beratung einen der folgenden Beschlüsse:

- **Akkreditierung ohne Auflagen**
Sofern der Studiengang die Qualitätsanforderungen inhaltlicher oder struktureller Art erfüllt, wird er bei der Erstakkreditierung ohne Auflagen für einen Zeitraum von fünf Jahren, bei einer Reakkreditierung für einen Zeitraum von sieben Jahren akkreditiert. Die Gutachter können Empfehlungen aussprechen, die der Qualitätsentwicklung dienen.
- **Akkreditierung mit Auflagen**
Sofern der Studiengang Qualitätsmängel inhaltlicher und/oder struktureller Art aufweist, die innerhalb von neun Monaten behoben werden können, wird er mit der Auflage der Behebung der Mängel innerhalb dieser Frist akkreditiert.
Die Gesamtakkreditierungsfrist des Studiengangs kann in diesem Fall verkürzt werden.
- **Aussetzung des Verfahrens**
Sofern der Studiengang Qualitätsmängel inhaltlicher und/oder struktureller Art aufweist, die nicht innerhalb von neun Monaten behoben werden können, kann das Akkreditierungsverfahren nach Stellungnahme der Hochschule für einen Zeitraum von 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Qualitätsmängel in dieser Zeit behebt.
- **Versagung der Akkreditierung**
Sofern der Studiengang grundlegende Qualitätsmängel inhaltlicher und/oder struktureller Art aufweist, deren Behebung nicht zu erwarten ist, kann die Akkreditierung versagt werden.

4. Reakkreditierung

Nach Ablauf der Akkreditierungsfrist ist eine Reakkreditierung vorzunehmen. Der Ablauf eines Reakkreditierungsverfahrens folgt generell demselben Muster, jedoch kann auf eine Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden, wenn Evaluationsergebnisse vorliegen, die nicht älter als zwei Jahre sind und nach den Regeln für Programmakkreditierungen gewonnen wurden.

C Schematische Übersicht zum Verfahrensablauf

Die wichtigsten Einzelschritte im Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens und der durchschnittliche zeitliche Umfang dieser Schritte sind in dem folgenden Schema übersichtlich dargestellt:

Verfahrensschritte	Zeitraum
Beratung der Hochschule durch die ZEvA In einem persönlichen Beratungsgespräch und/oder in telefonischer/schriftlicher Form	
Vertragsabschluss mit Terminplanung Festlegung der Termine zur Einreichung der Antragsunterlagen, zur Vor-Ort-Begutachtung und zur Beschlussfassung durch die SAK	
Eingang der Antragsunterlagen, Vollständigkeits- bzw. Vorprüfung und Zusammenstellung der Gutachtergruppe¹ Prüfung der Unterlagen durch die Geschäftsstelle der ZEvA, Zusammenstellung der Gutachtergruppe im Benehmen mit der Hochschule mit anschließender Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand und der Ständigen Akkreditierungskommission (SAK) der ZEvA	01.-04. Woche
Ggf. Überarbeitung der Antragsunterlagen durch die Hochschule	05.-08. Woche
Verschickung (ggf. überarbeiteten) Antragsunterlagen an die Gutachter zur Durchsicht	09.-12. Woche
Vor-Ort-Begutachtung am Hochschulstandort mit Gesprächen der Gutachtergruppe mit der Hochschulleitung, Fakultätsvertretern, Programmverantwortlichen, Lehrenden und Studierenden	13.-14. Woche
Erstellung eines Bewertungsberichtsentwurfs durch die Gutachtergruppe auf der Grundlage der Antragsunterlagen und der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung	15.-18. Woche
Übersendung des Bewertungsberichtsentwurfs an die Hochschule zur sachlichen Korrektur und zur Stellungnahme, welche den Gutachtern zur Einschätzung zur Verfügung gestellt wird. Bei sachlichen Fehlern ggf. danach Überarbeitung des Bewertungsberichtes	19.-22. Woche
Vorbereitung der Entscheidung der Ständigen Akkreditierungskommission durch die Geschäftsstelle der ZEvA	4 KW vor der SAK-Sitzung
Entscheidung der Ständigen Akkreditierungskommission auf der Grundlage des Bewertungsberichtes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule	SAK-Sitzung
Übersendung des Bescheids an die Hochschule und anschließende Veröffentlichung des Bewertungsberichtes (für nach dem 06.06.2010 eröffnete Verfahren) und der Kurzzusammenfassung im Internet	2 KW nach der SAK-Sitzung
Ggf. Auflagenerfüllung durch die Hochschule innerhalb eines festgesetzten Zeitraums	

¹ Im Falle einer reinen Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen verkürzt sich das Verfahren um vier bis sechs Wochen.

D Vorbemerkung zur Antragserstellung und zur Antragsvorlage

Zur Erstellung des Antrags hat die ZEvA eine [Antragsvorlage im MS-Word-Format²](#) entworfen. Der Aufbau dieser Antragsvorlage ist zweigeteilt:

Der erste Teil (Band 1) soll neben einem Deckblatt und einer tabellarischen Kurzdarstellung des Studiengangs in deutscher und in englischer Sprache eine Selbstdarstellung in Form eines Fließtextes enthalten; seine Gliederung entspricht den Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen, festgelegt im Beschluss des Akkreditierungsrates [Drs. AR 93/2009](#) vom 08.12.2009 auf den Seiten 10-12. Diese Kriterien werden im folgenden Antragsleitfaden in ihrem Wortlaut wiedergegeben und jeweils durch eine Erläuterung der ZEvA und die Angabe der zur Prüfung möglicherweise erforderlichen Informationen ergänzt.

Der zweite Teil (Band 2) soll die relevanten Anlagen zur Antragsdokumentation enthalten. Eine Übersicht der zur Dokumentation erforderlichen Anlagen ist der Antragsvorlage an der entsprechenden Stelle beigefügt.

Wir möchten Sie bitten, beide Teile jeweils durchgängig zu paginieren und doppelseitig zu drucken.

Die Dokumentation muss alle akkreditierungsrelevanten Informationen, ggf. in zusammenfassender Darstellung, enthalten. Beigefügte Anlagen dienen dazu, den erforderlichen Nachweis für die Angaben in der Dokumentation zu führen. Bitte achten Sie bei der Erstellung der Dokumentation unbedingt darauf, dass im ersten Teil (Band 1) zu jedem Unterpunkt eines jeden Kriteriums des Akkreditierungsrates entsprechende Aussagen getroffen werden. Darüber hinaus erleichtern Sie den Gutachtern und den ZEvA-Mitarbeitern die Arbeit, indem der Band 1 einen leserfreundlichen Umfang erhält und daher nicht mehr als fünfzehn Seiten (pro Studiengang) umfasst.

Die Antragsvorlage ist zur Erstellung eines Akkreditierungsantrags für einen einzelnen Studiengang ebenso wie zur Erstellung eines Akkreditierungsantrags für ein Studiengangs-Cluster geeignet. Im Fall der Cluster-Akkreditierung (bzw. Bündel-Akkreditierung) wird darum gebeten, den Band 1 in zwei Abschnitte zu gliedern. Im ersten Abschnitt sollen die Sachverhalte, die auf alle Studiengänge des Clusters zutreffen, kriterienbezogen aufgeführt werden. Im zweiten Abschnitt sollen für jeden einzelnen Studiengang des Clusters zu jedem der zehn Kriterien des Akkreditierungsrates Aussagen getroffen werden, sofern sie nicht im ersten Abschnitt getroffen worden sind und somit durch entsprechende Verweise auf den ersten Abschnitt ersetzt werden können.

Die Selbstdarstellung in Band 1 soll alle Studiengänge in einem gemeinsamen Band enthalten, der Band 2 sollte nur aufgeteilt werden, wenn er ansonsten zu umfangreich würde.

Wir möchten Sie darüber hinaus bitten, den Unterlagen eine CD-ROM in der mit den schriftlichen Antragsunterlagen identischen Gliederung mit allen Dateien beizufügen.

Bei Fragen zur Antragserstellung stehen Ihnen die [Referatsleitung Programmakkreditierung](#) und die zuständigen [Referenten](#) gern zur Verfügung.

² Blau eingefärbte Ausdrücke sind Hyperlinks zu den entsprechenden Dokumenten oder Internetseiten.

E Antragsleitfaden für die Programm- und Cluster-Akkreditierung

1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Drs. AR 93/2009, Kriterium 2.1:

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen

- *fachliche und überfachliche Aspekte, insbesondere wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Erläuterung der ZEvA:

In diesem Abschnitt werden Ausführungen der Hochschule erwartet, denen zu entnehmen ist, dass für den Studiengang Qualifikationsziele formuliert wurden, dass diese dem entsprechenden Abschluss adäquat sind, und dass diese Qualifikationsziele jeden der vier Aspekte des Kriteriums 2.1 berücksichtigen.

Angaben zur Umsetzung der Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes sind an dieser Stelle nicht erforderlich bzw. erwünscht, da sie unter Punkt 3 (zu Kriterium 2.3) zu machen sind. Die rein formalen Aspekte der Qualifikationsziele bzw. ihre Orientierung an dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sind Gegenstand des Kriteriums 2.2.

2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Drs. AR 93/2009, Kriterium 2.2:

Der Studiengang entspricht

- *den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung;*
- *den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung;*
- *landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen;*
- *der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Erläuterung der ZEvA:

In diesem Abschnitt werden Ausführungen der Hochschule erwartet, die belegen, dass der Studiengang den formalen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz entspricht, und denen zu entnehmen ist, in welcher Weise diese Vorgaben in der Studiengangskonzeption konkretisiert werden.³

³ Vgl. [Drs. AR 68/2007](#), [47/2009](#), [93/2009](#), [98/2009](#), [20/2010](#) „Handreichung des Akkreditierungsrates an die Agenturen auf Grundlage der ‚Empfehlungen der Arbeitsgruppe ‚Weiterbildende Studiengänge‘ des Akkreditierungsrates zur Qualitätssicherung und Akkreditierung weiterbildender Masterstudiengänge““, „Handreichung des Akkreditierungsrates an die Agenturen auf Grundlage des ‚Abschlussberichts der AG ‚ECTS‘ an den Akkreditierungsrat““ und aktuelle Beschlüsse und Handreichungen auf der Internetseite des Akkreditierungsrates, die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 und vom 18.09.2009 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I)“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II)“), vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 („Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“), vom 15.10.2004 („Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufs-

Dabei ist darzulegen,

1.) in welcher Weise die entsprechende Stufe des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der Studiengangskonzeption konkretisiert wird, d.h. in welcher Weise sich die inhaltlichen Dimensionen (der Wissensverbreiterung und der Wissensvertiefung, des Verstehens und des Könnens (im Sinne instrumentaler, systemischer und kommunikativer Kompetenzen)) und die formalen Aspekte (der Zugangsvoraussetzungen, der Anschlussmöglichkeiten und der Übergangsmöglichkeiten aus der beruflichen Bildung) des Qualifikationsrahmens in der Studiengangskonzeption niederschlagen;

2.) in welcher Weise die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK erfüllt werden in Bezug auf Studienstruktur und Studiendauer, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge, Studiengangprofile, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität, Leistungspunktesysteme und Gleichstellung;

3.) inwiefern länderspezifische Strukturvorgaben vorliegen, die von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben abweichen oder über sie hinausgehen und wie diese erfüllt werden und

4.) in welcher Weise die speziellen Anforderungen weitergehender Beschlüsse des Akkreditierungsrates erfüllt werden (z.B. zu Studiengängen mit künstlerischem Profil).

3. Studiengangskonzept

Drs. AR 93/2009, Kriterium 2.3:

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie außerdem Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen, ggf. gemäß der Lissabon Konvention. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Erläuterung der ZEvA:

In diesem Abschnitt werden u.a. Ausführungen der Hochschule erwartet, denen zu entnehmen ist, in welcher Weise die unter Punkt 1 genannten Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes in der Modularisierung umgesetzt werden, und wie die unter Punkt 2 beschriebene Qualifikationsstufe auf der Grundlage dieser Modularisierung erreicht wird.

Zur Erfüllung dieses Kriteriums ist darzulegen, an welcher Stelle bzw. in welchen Ordnungen verbindliche Regelungen zur ECTS-Fähigkeit von Praxisanteilen des Studiengangskonzeptes, zur Anerkennung von extern erbrachten Leistungen und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen getroffen wurden.⁴

[akademien in die konsekutive Studiengangstruktur](#)“), vom 21.04.2005 („Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“), vom 02.06.2005 („Eckpunkte für die gegenseitige Annerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“), vom 10.10.2008 („Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren“) und aktuelle Beschlüsse auf der Internetseite der Kultusministerkonferenz. Bei der Erfüllung von länderspezifischen Strukturvorgaben wird darum gebeten, dem Antrag die entsprechenden Vorgaben als Anlagen zu Band 2 beizufügen.

⁴ Vgl. Drs. AR 20/2010, Ziff. 5, und den Artikel III.3.5 des „Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulebereich in der europäischen Region“ vom 11.04.1997, demzufolge die Beweislast, dass

Eingefügt werden sollte außerdem eine tabellarische Darstellung aller Module und der dazugehörigen Lehrveranstaltungen nach dem in der Antragsvorlage gegebenen Muster. Zum anschaulichen Nachweis der organisatorischen Umsetzung des Studiengangskonzeptes sollte schließlich auch ein grafischer Studienverlaufsplan (als Schaubild) mit folgenden Angaben eingefügt werden:

- Modulname, ggf. Kennziffer,
- Semester, in dem das betreffende Modul studiert werden soll,
- Unterscheidung von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen,
- Kennzeichnung von Präsenzphasen, Praktika und Prüfungsphasen,
- Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte pro Modul (ggf. Lehrveranstaltung).

4. Studierbarkeit

Drs. AR 93/2009, Kriterium 2.4:

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- *Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Fall der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*
- *fachliche und überfachliche Studienberatung.*

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Erläuterung der ZEVA:

In diesem Abschnitt werden Ausführungen der Hochschule erwartet, die belegen, dass der Studiengang in der unter Punkt 3 (zu dem Kriterium 2.3) beschriebenen Form unter Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, der studentischen Arbeitsbelastung, der Prüfungsorganisation und des Betreuungsangebotes studierbar ist.

Die studentische Arbeitsbelastung ist im Fall der Erstakkreditierung auf der Grundlage entsprechender Erfahrungswerte abzuschätzen; im Fall der Reakkreditierung sind zur Erfüllung des Kriteriums jedoch entsprechende Untersuchungsergebnisse vorzulegen.

Zur Prüfungsorganisation sind z.B. die Verfahrensweisen und Regelungen zur Prüfungsanmeldung, Prüfungsterminierung und zur Wiederholung von Prüfungen darzulegen. Angaben zur inhaltlichen Gestaltung der Prüfungen sind an dieser Stelle nicht erforderlich bzw. erwünscht, da sie unter das Kriterium 2.5 fallen.

Analog zu Punkt 3 (zu dem Kriterium 2.3) ist hier darzulegen, wie und an welcher Stelle bzw. in welcher Ordnung die Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung verbindlich geregelt ist.

5. Prüfungssystem

Drs. AR 93/2009, Kriterium 2.5:

ein Antrag auf Anerkennung extern erbrachter Leistungen nicht die zur Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, bei der die Bewertung durchführenden Stelle, also bei der Hochschule liegt.

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Erläuterung der ZEvA:

In diesem Abschnitt werden Ausführungen der Hochschule erwartet, die belegen, dass das Prüfungssystem des Studiengangs wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet ist, sich auf das Modul (und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen) beziehen, und dass die Prüfungen den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls angemessen sind. Sofern ein Modul nicht mit einer einzigen umfassenden Prüfung abschließt, ist dies zu begründen.

Analog zu den Punkten 3 (zu dem Kriterium 2.3) und 4 (zu dem Kriterium 2.4) ist hier darzulegen, wie und an welcher Stelle bzw. in welcher Ordnung der Nachteilsausgleich für Studierenden mit Behinderung verbindlich geregelt ist.

Schließlich ist nachzuweisen, dass die entsprechende(n) Ordnung(en) einer Rechtsprüfung unterzogen worden sind, unabhängig davon, ob die Prüfungsordnung bereits in Kraft ist.

6. Ausstattung

Drs. AR 93/2009, Kriterium 2.6:

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Erläuterung der ZEvA:

In diesem Abschnitt wird eine zusammenfassende Darstellung der Ausstattungssituation des Studiengangs erwartet. Darüber hinaus werden Angaben zu den folgenden Punkten erbeten:

- Personal und Kapazität der Lehreinheit (nach dem Muster der in der Antragsvorlage gegebenen Tabellen 1 und (optional) 1b),
- Stellensituation der Lehreinheit (nach dem Muster der in der Antragsvorlage gegebenen Tabelle 2⁵),
- Drittmittel der Lehreinheit im Falle von Masterstudiengängen (nach dem Muster der in der Antragsvorlage gegebenen Tabelle 3) und
- Grundausrüstung der Lehreinheit (nach dem Muster der in der Antragsvorlage gegebenen Tabelle 4).
- Sächliche Ausstattung:
 - Literaturversorgung des Fachs (laufende Mittel), Präsenz- und Online-Ressourcen, Zeitschriften, Monografien, digitale Medien, studentische Arbeitsplätze in der Bibliothek, Zugangszeiten, Onlinezugang,
 - EDV/Informationstechnologie des Studiengangs, Geräte, Art, Alter, Software,

⁵ Es wird um ergänzende Angaben zu den vorgesehenen Gruppengrößen für die jeweiligen Veranstaltungen gebeten.

- Verantwortlichkeiten, studentische EDV-/IT-Arbeitsplätze, Zugangszeiten, Netzanbindung, Betreuungspersonal (Zahl, Qualifikationen), E-Learning-Angebote,
- Labore, Werkstätten, Art, Anzahl, Größe, Ausstattung, Betreuung, Mittel für experimentelle Abschlussarbeiten.

Weitere Anforderungen (wie z.B. der Nachweis von Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung) sind dem Wortlaut des Kriteriums zu entnehmen.

7 Transparenz und Dokumentation

Drs. AR 93/2009, Kriterium 2.7:

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Erläuterung der ZEvA:

In diesem Abschnitt werden Ausführungen der Hochschule erwartet, denen zu entnehmen ist, in welchen Dokumenten die für Studierende und Studieninteressierte erforderlichen Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu Prüfungsanforderungen und zu den Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen zu finden sind. Es soll außerdem dargelegt werden, in welcher Weise diese Dokumente für Studierende und Studieninteressierte zugänglich gemacht worden sind. Die Dokumente selbst sind als Anlagen dem Band 2 beizufügen. Zu diesen Dokumenten zählen insbesondere

- Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnungen,
- Modulhandbücher und Studienverlaufspläne,
- Informationen zu Betreuungsangeboten.

8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Drs. AR 93/2009, Kriterium 2.8:

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Erläuterung der ZEvA:

In diesem Abschnitt wird eine zusammenfassende Darstellung erwartet, der zu entnehmen ist, welche Verfahren des Qualitätsmanagements die Hochschule in welcher Regelmäßigkeit durchführt und in welcher Weise die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen für die Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes genutzt werden.

Hierbei sollen im Fall der Erstakkreditierung entsprechende Planungen vorgelegt werden; im Fall der Reakkreditierung sind zur Erfüllung des Kriteriums jedoch Ergebnisse von internen und/oder externen Evaluationen, von Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg, d.h. zu Abbrecherquoten und durchschnittlichen Studienzeiten, und zum Absolventenverbleib vorzulegen und die Nutzung dieser Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes nachzuweisen.

9 Studiengang mit besonderem Profilanpruch

Drs. AR 93/2009, Kriterium 2.9:

Studiengänge mit besonderem Profilanpruch (u.a. berufsbegleitende Studienprogramme) entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Erläuterung der ZEvA:

In diesem Abschnitt werden Ausführungen der Hochschule erwartet, die belegen, dass die Kriterien 2.1-2.8 und 2.10 Drs. AR 93/2009 auch im Falle eines Studiengangs mit besonderem Profilanpruch erfüllt sind. Zu solchen Studiengängen zählen insbesondere berufsbegleitende und duale Studiengänge, Fernstudiengänge, Joint- bzw. Double-Degree-Programme, Intensivstudiengänge, weiterbildende und Lehramtsstudiengänge.

Im Fall eines berufsbegleitenden Studiengangs ist z.B. der Nachweis zu erbringen, dass die Studierbarkeit bei gleichzeitiger beruflicher Tätigkeit gewährleistet ist; hierzu sind in der Regel längere Regelstudienzeiten erforderlich. Im Fall eines dualen Studiengangs sind z.B. die ECTS-Fähigkeit und die Gewichtung der Praxisanteile detailliert zu erläutern und zu begründen.⁶ Im Fall eines Fernstudiengangs ist z.B. ein didaktisches Konzept für das Selbststudium vorzulegen, ein Mindestmaß an Präsenzstudienzeit sicherzustellen, und der Nachweis einer geeigneten Kommunikations- und Kooperationsinfrastruktur zu erbringen.⁷ Im Fall eines Joint- bzw. Double-Degree-Programms sind z.B. die Nachweise eines gemeinsam durchgeführten und harmonisierten Studienprogramms, eines abgestimmten Prüfungsverfahrens und eines dem zu verleihenden deutschen Grad entsprechenden Niveaus zu erbringen.⁸ Bei Intensivstudiengängen sind die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen darzulegen, die ein Intensivstudium mit bis zu 75 ECTS-Punkten im Jahr ermöglichen.⁹ Im Fall von Lehramtsstudiengängen ist der Nachweis zu erbringen, inwiefern die Vorgaben der KMK für Lehramtsstudiengänge umgesetzt werden.¹⁰

10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Drs. AR 93/2009, Kriterium 2.10:

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Erziehende, ausländische Studierende, Personen mit Migrationshintergrund, und/oder aus so genannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Erläuterung der ZEvA:

In diesem Abschnitt werden Ausführungen der Hochschule erwartet, denen zu entnehmen ist, an welcher Stelle die Hochschule verbindliche Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit getroffen hat und wie diese auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Die Dokumentationen dieser Regelungen selbst sind als Anlagen dem Band 2 beizufügen.

⁶ Vgl. wiederum [Drs. AR 20/2010](#), Ziff. 1.

⁷ Vgl. [Drs. AR 68/2007](#).

⁸ Vgl. [Drs. AR 93/2009](#), Ziff. 1.5.1-5.

⁹ Vgl. [Drs. AR 93/2009](#), Ziff. 1.4.

¹⁰ Vgl. KMK. Beschlüsse vom [02.06.2005](#) und [10.10.2003](#), Ziff. B2, und [Drs. AR 20/2010](#), Ziff. 5.